



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI

Gemeindlicher Werkhof

# Betriebskonzept Winterdienst



3. Oktober 2005 (Stand: 27. September 2022)







# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
1	Zweck des Konzepts .....	3
2	Umfang des Winterdienstes .....	3
2.1	Präzisierung .....	3
2.2	Kantonsstrassen .....	3
2.3	Privatstrassen .....	3
2.4	Beschränkte Möglichkeiten .....	3
3	Zuständigkeiten .....	3
3.1	Generelle Zuständigkeit .....	3
3.2	Schneeräumung durch Dritte .....	3
3.3	Kantonsstrassen .....	4
3.4	Gemeindeeigene Strassen, Gehwege/Trottoirs und Parkplätze .....	4
3.5	Trottoirs entlang von Kantonsstrassen .....	4
3.6	Rad- und Fusswege .....	4
3.7	Private Strassen und Zufahrten .....	4
3.8	Waldstrassen .....	4
3.9	Bushaltestellen .....	4
3.10	Hydranten und Löschweier .....	4
3.11	Korporationsstrassen .....	4
3.12	Wintersperre .....	4
3.13	Kein Winterdienst .....	4
3.14	UFC (Unterflurcontainer) .....	5
<b>B</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
4	Werkeigentümerhaftung .....	5
4.1	Allgemein .....	5
4.2	Verantwortung .....	5
5	Erlasse .....	5
5.1	Strassengesetz (StrG) .....	5
5.2	Strassenreglement der Einwohnergemeinde Oberägeri .....	5
5.3	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) .....	5
5.4	Gewässerschutzgesetz (GSchG) .....	5
5.5	Weitere gesetzliche Grundlagen .....	5
5.6	Normen des Verbandes der Schweizerischen Strassenfachleute (VSS) .....	6
<b>C</b>	<b>DEFINITIONEN UND BEGRIFFE .....</b>	<b>6</b>
6	Kategorien des Winterdienstes .....	6
6.1	Schwarzräumung .....	6
6.2	Weissräumung (reduzierter Winterdienst) .....	6
6.3	Kein Winterdienst .....	6
7	Mitteleinsatz .....	6
7.1	Räumungstechniken beim Pfaden .....	6
7.2	Auftauende Mittel .....	6
7.3	Abstumpfende Mittel (Antigliss, 2 bis 4 mm) .....	6
<b>D</b>	<b>VORGABEN FÜR DEN WINTERDIENST .....</b>	<b>7</b>
8	Routenpläne .....	7
9	Arten und Auftreten von Winterglätte .....	7
9.1	Glatteis .....	7
9.2	Eisregen .....	7
9.3	Eisglätte .....	7
9.4	Reifglätte .....	7

9.5	Schneeglätte.....	7
10	Dringlichkeitsstufen .....	7
10.1	Dringlichkeitsstufe 1.....	7
10.2	Dringlichkeitsstufe 2.....	8
10.3	Dringlichkeitsstufe 3.....	8
11	Massnahmen.....	8
11.1	Andauernder Schneefall.....	8
11.2	Wechselhafte Witterung .....	8
11.3	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser.....	8
11.4	Art der Winterglätte und zu treffende Massnahmen .....	8
11.5	Schneeabfuhr .....	8
<b>E</b>	<b>WINTERDIENSTBETRIEB .....</b>	<b>9</b>
12	Zuständigkeit.....	9
12.1	Weckdienst .....	9
12.2	Aufgaben des Winterdienst-Pikettleiters .....	9
12.3	Einsatz Drittunternehmer (Schneeräumer) .....	9
13	Vorbereitungsarbeiten (Termin: Ende Oktober bis Anfang November) .....	9
13.1	Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug .....	9
13.2	Salzstreuer .....	9
13.3	Schneepfähle setzen .....	9
13.4	Plastikscheestangen setzen.....	9
13.5	Nachführen der Dokumentation (Termin: Mitte Oktober) .....	10
14	Winterdienstbereitschaft (Pikett und Schneeräumer).....	10
15	Winterdiensteinsatz .....	10
15.1	Arbeitszeiten .....	10
15.2	Voraussetzungen .....	10
15.3	Aufgebot und Ausrücken .....	10
15.4	Einsatzmittel .....	11
15.5	Notfall-Pikettdienst im Falle einer Pandemie.....	11
<b>F</b>	<b>PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER .....</b>	<b>11</b>
16	Rückschnitt Sträucher und Bäume.....	11
17	Schnee von Privatgrund .....	11
18	Parkierte Fahrzeuge .....	11
<b>G</b>	<b>ADMINISTRATION .....</b>	<b>12</b>
19	Rapportwesen .....	12
20	Unfallverhütung .....	12
21	Unfall- und Schadensmeldung.....	12
<b>H</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
22	Inkrafttreten.....	12
23	Überprüfung und Anpassungen .....	12
24	Kommunikation.....	13
25	Beilagen.....	13

## **A ALLGEMEINES**

### **1 Zweck des Konzepts**

Der Winterdienst ist ein Bestandteil der Aufgaben und Leistungen des gemeindlichen Werkhofs Oberägeri. Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Oberägeri. Im Winterdienstkonzept werden die Organisation, die Aufgaben, die Leistungen und die Regelung der Zuständigkeiten im Winterdienst beschrieben. Das vorliegende Betriebskonzept Winterdienst wird periodisch überprüft und nachgeführt.

### **2 Umfang des Winterdienstes**

#### **2.1 Präzisierung**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glättebekämpfung auf Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst mit einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte, Erschliessungsstrassen etc.).

#### **2.2 Kantonsstrassen**

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen ist Sache des Kantons. Die Räumung der Trottoirs entlang von Kantonsstrassen erledigt die Einwohnergemeinde Oberägeri im Auftrag des Kantons.

#### **2.3 Privatstrassen**

Die Schneeräumung auf Privatstrassen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Auf schriftlichen Antrag der Grundeigentümer entscheidet die Abteilung Bau und Sicherheit, namentlich der Abteilungsleiter und der Leiter Werkhof, über die Übernahme der Schneeräumung auf Privatstrassen. Der Winterdienst auf Privatstrassen durch die Einwohnergemeinde Oberägeri erfolgt auf privatrechtlicher Basis und richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde Oberägeri und den Grundeigentümern. Für die Ausführung ist das Merkblatt Winterdienst massgebend (Beilage 1).

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten).

#### **2.4 Beschränkte Möglichkeiten**

Die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen auf dem Gemeindegebiet Oberägeri – praktisch rund um die Uhr – kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht erbracht werden. Auftrag der Einwohnergemeinde Oberägeri ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze, Wege etc. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Es gilt der Grundsatz «So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig». Schneebedeckte Strassen, ab einer Schneehöhe von 5 cm und mehr, werden immer zuerst geräumt, bevor der Einsatz von Streumittel erfolgt.

### **3 Zuständigkeiten**

#### **3.1 Generelle Zuständigkeit**

Für den reibungslosen Winterdienst in der Einwohnergemeinde Oberägeri ist der Leiter des gemeindlichen Werkhofs zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt bei seinem Stellvertreter und dem Winterdienst-Pikettleiter.

#### **3.2 Schneeräumung durch Dritte**

Die Schneeräumung durch Dritte erfolgt durch beauftragte Schneeräumer gemäss separaten Routenplänen. Im Routenplan sind die zu räumenden Strecken pro Schneeräumer festgehalten und definiert.

Jeweils im September/Oktober wird zwecks optimaler Vorbereitung des Winterdienstes mit allen Schneeräumern eine Informations- und Instruktionsveranstaltung abgehalten.

Die Entschädigung der Schneeräumer erfolgt nach dem ART-Tarif (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband). Die Ansätze werden jährlich angepasst.

Jeder Schneeräumer führt den Winterdienst auf Basis einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin (Einwohnergemeinde Oberägeri) und dem Auftragnehmer (Schneeräumer) aus. Das Pflichtenheft (Beilage 2) sowie weitere in der Leistungsvereinbarung (Beilage 3) aufgeführte integrierende Bestandteile müssen befolgt werden.

### 3.3 Kantonsstrassen

Tiefbauamt des Kantons Zug, Strassenunterhalt, Hinterbergstrasse 43d, 6312 Steinhausen.

Unter folgender Nummer erreichbar:

Während der Öffnungszeiten: 041 728 48 92

Ausserhalb der Öffnungszeiten: 041 728 48 70

### 3.4 Gemeindeeigene Strassen, Gehwege/Trottoirs und Parkplätze

Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri und Drittunternehmen. Unter folgender Nummer erreichbar:

Während/ausserhalb der Öffnungszeiten: 041 750 31 02

### 3.5 Trottoirs entlang von Kantonsstrassen

Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri (im Auftrag des Tiefbauamtes des Kantons Zug).

### 3.6 Rad- und Fusswege

Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri und Drittunternehmen.

### 3.7 Private Strassen und Zufahrten

Grundeigentümer. Ausnahme: bei bestehender schriftlicher Vereinbarung der Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri und/oder der durch die Einwohnergemeinde Oberägeri beauftragte Schneeräumer.

### 3.8 Waldstrassen

Grundeigentümer. Kein Winterdienst durch den gemeindlichen Werkhof.

### 3.9 Bushaltestellen

Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri.

### 3.10 Hydranten und Löschweier

Wasserversorgung Oberägeri der Einwohnergemeinde Oberägeri und Beauftragte.

### 3.11 Korporationsstrassen

Die Korporation Oberägeri räumt die untere Wisstannenstrasse auf eigene Kosten (Schlittelweg Hotteten-Hügel und Weisstannenstutz).

Die restlichen Korporationsstrassen im und ausserhalb des Siedlungsgebietes werden von der Einwohnergemeinde Oberägeri gemäss Liste (Beilage 4) geräumt.

### 3.12 Wintersperre

Wintersperre hat die Morgartenbergstrasse von der Zufahrt Brestenberg bis Zufahrt Laubgässli.

### 3.13 Kein Winterdienst

Kein Winterdienst auf der Sparenstrasse sowie Hintermoosstrasse – ab der Liegenschaft Meier, Hintermoos bis Moosbüel.

### 3.14 UFC (Unterflurcontainer)

Bei den Unterflurcontainern werden die Schneeräumungen bis auf weiteres von Montag bis Freitag vom Werkhof Oberägeri / durch Dritte ausgeführt.

Gemäss Ressortprotokoll vom 27.09.2022 werden am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen keine Schneeräumungen durchgeführt.

## **B GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

### **4 Werkeigentümerhaftung**

#### 4.1 Allgemein

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) und ZGB Art. 679. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen.

Der Schnee kann aber nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Der Aufwand für den winterlichen Strassendienst muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen stehen.

#### 4.2 Verantwortung

Die Werkeigentümerhaftung und die Unterhaltspflicht liegen bei der Einwohnergemeinde Oberägeri. Eine Strasse, ein Trottoir oder ein Fussweg ist so zu unterhalten, dass es für den seinem Zweck entsprechenden Gebrauch genügend Sicherheit bietet.

### **5 Erlasse**

#### 5.1 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere auch den Winterdienst.

#### 5.2 Strassenreglement der Einwohnergemeinde Oberägeri

Das Strassenreglement der Einwohnergemeinde Oberägeri regelt die Planung, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Oberägeri.

#### 5.3 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass – soweit zweckmässig – schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

#### 5.4 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

#### 5.5 Weitere gesetzliche Grundlagen

- a. Obligationenrecht
- b. Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- c. Bundesgesetz über den Umweltschutz

- d. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
  - e. Verordnung über umweltgerechte Stoffe
  - f. Kantonale Rechtsgrundlage
- 5.6 Normen des Verbandes der Schweizerischen Strassenfachleute (VSS)  
Schweizer Norm (SN)
- a. Grundlagen SN 640 750a
  - b. Personalinstruktion, Personalbedarf SN 640 752a
  - c. Wetterinfo, Strassenzustand, Aufgebotsorganisation SN 640 754a
  - d. Vorbereitungsmaßnahmen SN 640 755a
  - e. Dringlichkeitsstufen, Routenplan, Einsatzplan SN 640 756a
  - f. Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen) SN 640 757a
  - g. Schneeräumung SN 640 761a
  - h. Bekämpfung Winterglätte SN 640 772b
  - i. Signalisation, bauliche Massnahmen SN 640 778a

## **C DEFINITIONEN UND BEGRIFFE**

### **6 Kategorien des Winterdienstes**

#### 6.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen sowie -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

#### 6.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Einsatz von Streusalz – bei asphaltierten Strassen – nur bei Eisregen oder schwerer Glättebildung. Diese Strassen werden jeweils entsprechend signalisiert.

#### 6.3 Kein Winterdienst

Strassen, auf denen keine Winterdienstarbeiten ausgeführt werden, sind jeweils entsprechend signalisiert.

### **7 Mitteleinsatz**

#### 7.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit beim Schneepflügen ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

#### 7.2 Auftauende Mittel

In der Einwohnergemeinde Oberägeri wird festes Auftausalz und Sole eingesetzt.

#### 7.3 Abstumpfende Mittel (Antigliss, 2 bis 4 mm)

Dieses Mittel wird praktisch ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei allen Weissräumungsrouten, Naturstrassen, auf bekiesten Rad- und Fusswegen und auf bekiesten Parkplätzen eingesetzt.

## **D VORGABEN FÜR DEN WINTERDIENST**

### **8 Routenpläne**

In den Routenplänen sind vordefinierte Routenzuweisungen für Fahrzeuge und Fahrzeugführer festgehalten (Beilage 5). Ab dem Jahre 2022 sind die Routenpläne im «GO» (Geodaten Online) der Geozug Ingenieure AG nachgeführt.

### **9 Arten und Auftreten von Winterglätte**

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer gut erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

#### **9.1 Glatteis**

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

#### **9.2 Eisregen**

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

#### **9.3 Eisglätte**

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0 °C absinkt. Wenn bei feuchten Strassen und Temperaturen knapp über 0 °C der Himmel plötzlich aufklart, ist in den meisten Fällen auch mit Eisglätte zu rechnen.

#### **9.4 Reifglätte**

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

#### **9.5 Schneeglätte**

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um oder unter 0 °C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

### **10 Dringlichkeitsstufen**

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

#### **10.1 Dringlichkeitsstufe 1**

Die Strassen sind bei Schneefall über Nacht bis morgens um 6:30 Uhr geräumt (gesalzen um 7:00 Uhr), ansonsten in den ersten 3 h seit Beginn des Schneefalls.

- a. Öffentliche Gemeindestrassen
- b. Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- c. Wichtige Verbindungen für Radfahrer und Fussgänger

## 10.2 Dringlichkeitsstufe 2

Anschliessend an Dringlichkeitsstufe 1 und in derselben Reihenfolge (ab 6:30 Uhr, ansonsten in den ersten 3 h seit Beginn des Schneefalls).

- a. Quartierstrassen
- b. Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze
- c. Privatstrassen

## 10.3 Dringlichkeitsstufe 3

Bezeichnet man als differenzierten Winterdienst auf Strassen.

- a. Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen
- b. Öffentliche Parkplätze

# 11 Massnahmen

## 11.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach. Untersagt ist das Salzen und Splitten in lockerem Schnee von über 5 cm Schneehöhe.

## 11.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

## 11.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Trottoirs und Fahrbahnen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

## 11.4 Art der Winterglätte und zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen		
	Schwarzümräumung	Reduzierter Winterdienst	
	Asphalt	Asphalt	Natur
Glatteis	Salzen	Splitten/salzen	Splitten
Eisregen	Salzen	Splitten/salzen	Splitten
Eisglätte	Salzen	Splitten/salzen	-
Reifglätte	Salzen	Splitten/salzen	-
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach der Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee splitten	Nach der Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. splitten

## 11.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Bei übermässigem Schneefall (Schneefall höher als 0.3 m) wird am nächsten Tag (am Wochenende gibt es keine Schneeabfuhr) die Schneeabfuhr gestartet. In Oberägeri stehen vier Schneefräsen für die Schneeräumung zur Verfügung (Beilage 6).

Bei normalem Schneefall wird der Schnee auf den Strassen zwischen Oberägeri und Morgarten vom Kanton Zug gefräst und abgeführt.

Bei grossen Schneemengen übernimmt der gemeindliche Werkhof Oberägeri die Organisation und das Aufgebot der Schneeräumer bzw. Schneefräser und LKW.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen und darf nur an den dafür bestimmten Stellen erfolgen. Die zulässigen Schneekippstellen sind auf der Übersichtskarte Schneekippstellen des Strassenunterhalts aufgeführt (Beilage 7).

## **E WINTERDIENSTBETRIEB**

### **12 Zuständigkeit**

#### 12.1 Weckdienst

Der Weckdienst erfolgt während der Normalarbeitszeit durch den Leiter Werkhof oder dessen Stellvertretung. In der restlichen Zeit, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, tagsüber und nachts durch den im Einsatzplan bestimmten Winterdienst-Pikettleiter. Im Einsatzplan wird jeweils für eine Woche der Winterdienst-Pikettleiter namentlich benannt (Beilage 8).

#### 12.2 Aufgaben des Winterdienst-Pikettleiters

Der Winterdienst-Pikettleiter muss die Wetterprognosen verfolgen. Die jeweiligen Wettersituationen bestimmen die Kontrollzeiten. Der Winterdienst-Pikettleiter bietet bei Bedarf die weiteren Pikettpersonen (Mitarbeiter des gemeindlichen Werkhofs) auf. Der Grundsatz, dass der Schnee- und Salzdienst zwischen 05:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt wird, ist dabei zu beachten.

#### 12.3 Einsatz Drittunternehmer (Schneeräumer)

Die Drittunternehmer räumen autonom nach Dringlichkeitsstufen. Bei Bedarf werden sie vom Winterdienst-Pikettleiter aufgeboden.

### **13 Vorbereitungsarbeiten (Termin: Ende Oktober bis Anfang November)**

#### 13.1 Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

#### 13.2 Salzstreuer

Salzstreuer bereitstellen und kontrollieren.

#### 13.3 Schneepfähle setzen

Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Pfähle gesetzt. Die betroffenen Strassen sind separat aufgelistet (Beilage 9).

#### 13.4 Plastikscheestangen setzen

In den bewohnten Gebieten mit gefährlichen Absätzen oder Stellriemen werden Plastikschneestangen in die verbauten Schneehülsen eingesetzt (Beilage 9).

### 13.5 Nachführen der Dokumentation (Termin: Mitte Oktober)

- Einsatzplan für den Winterdienst und Weckdienst erstellen (Beilage 8)
- Auftrag und Koordination mit den Fremdleistern sicherstellen (Beilage 3)
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren (Beilage 5)
- Telefonnummern Fremdleister und Werkhof allenfalls aktualisieren (Beilage 6)

## 14 Winterdienstbereitschaft (Pikett und Schneeräumer)

Die Winterdienstbereitschaft gilt ab der Umstellung von der Sommerzeit auf die Winterzeit (Ende Oktober bis Ende April).

## 15 Winterdiensteinsatz

### 15.1 Arbeitszeiten

Zwischen 18:00 Uhr und 05:00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

Mitarbeitende des gemeindlichen Werkhofs, die am Morgen ab 04:30 Uhr für den Winterdienst aufgeboden werden und bis 07:30 Uhr Winterdienst leisten, werden am selben Tag nur bis um 16:00 Uhr eingesetzt. Die restliche Arbeitszeit wird am selben Tag, wenn möglich mit der Überzeit des Morgen-Einsatzes kompensiert (Ruhezeit einziehen). Als Ausnahme gelten Tage, an denen über den ganzen Tag hinaus Winterdienst erforderlich ist. An diesen Tagen werden die Mitarbeiter – nach Absprache mit dem Leiter Werkhof oder dem Winterdienst-Pikettleiter – nach Möglichkeit in Schichten eingeteilt.

### 15.2 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

15.2.1 Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.

15.2.2 Bildung von Winterglätte infolge:

- Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
- Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- Neuschnee
- Beginnenden Schneefalls
- Tauwetter
- Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)
- Visuelle Kontrollen vor Ort

### 15.3 Aufgebot und Ausrücken

Der Leiter des gemeindlichen Werkhofs hat während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis, während dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Winterdienst-Pikettleiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatteisbekämpfung wird durch den Winterdienst-Pikettleiter ab 04:30 Uhr morgens bestimmt. Das Werkhof-Personal wird je nach Situation aufgeboden. Die Schneeräumer (Schneeräumer im Auftrag und Handräumungstruppen) räumen ihre Routen nach eigenem Ermessen, halten sich hierbei jedoch an das Betriebskonzept Winterdienst und die Dringlichkeitsstufen der Schneeräumung.

Die Arbeitsaufnahme des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 30 Minuten nach dem Aufgebot.

#### 15.4 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 2.5 bis 3 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

#### 15.5 Notfall-Pikettdienst im Falle einer Pandemie

Im Falle einer Pandemie müssen der Leiter des gemeindlichen Werkhofs oder sein Stellvertreter einen Notfall-Pikettdienst planen und organisieren. Die Schneeräumer müssen ersetzt werden können.

Sollten Engpässe entstehen, wird ein differenzierter Winterdienst eingeplant. Die Einsätze konzentrieren sich dann auf die Hauptverkehrsachsen, Nebenstrassen und Privatstrassen und werden erst dann geräumt, wenn die dazu nötige Arbeitskapazität wieder vorhanden ist (Beilage 10).

## F PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER

### 16 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend dem Strassenreglement unter der Schere zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der gemeindliche Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen (Beilage 11).

### 17 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstehende Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigenen Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig sind, so wird der Mehraufwand im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern verrechnet (Beilage 1).

### 18 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.



## **G ADMINISTRATION**

### **19 Rapportwesen**

Der Einsatzleiter (Winter-Pikettleiter, Leiter gemeindlicher Werkhof oder dessen Stellvertretung) ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss klar, aussagekräftig und vollständig ausgestaltet und belegt sein, damit er bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Zeit nach dem geleisteten Winterdienst unmissverständlich Auskunft darüber erteilt, wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- a. Kontrollgänge
- b. Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- c. Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- d. Eingesetztes Fahrzeug
- e. Salzverbrauch
- f. Tour
- g. Besondere Vorkommnisse
- h. Provalert, GPS Winterprotokolle (zur genauen Auswertung der Einsatzzeit, Schneeräumung und Salzstreuer-Daten)

### **20 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Beauftragten der Einwohnergemeinde Oberägeri die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und gemäss Weisung entsprechende Arbeitskleidung (Warnkleidung) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

### **21 Unfall- und Schadensmeldung**

Ist ein von der Einwohnergemeinde Oberägeri Beauftragter an einem Unfall und/oder Schadenfall beteiligt, so ist der Leiter Werkhof oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Bei Bedarf sofort die Polizei und/oder den Rettungsdienst 144 beiziehen. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses schriftlich festzuhalten.

## **H SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **22 Inkrafttreten**

Das «Betriebskonzept Winterdienst» wird auf Winter 2021/22 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Dokument «Konzept Winterdienst» vom 03.10.2005.

### **23 Überprüfung und Anpassungen**

Anlässlich der jährlich stattfindenden Winterdienst Nachbesprechung wird das Konzept überprüft. Allfällige Anpassungen werden den Betreffenden jeweils durch den Leiter des Werkhofs mitgeteilt. Die Abteilung Bau und Sicherheit, vertreten durch den Leiter des gemeindlichen Werkhofs, ist befugt, das Konzept anzupassen. Allfällige Anpassungen sind dem zuständigen Ressortvorsteher bekannt zu machen. Dieser entscheidet, ob die Anpassungen dem Gesamtgemeinderat Oberägeri zur Genehmigung vorzulegen sind.

## 24 Kommunikation

Das Betriebskonzept Winterdienst wird als internes Dokument behandelt. Es erfolgt keine Publikation des Dokuments. Externe Empfänger des Konzepts sind ausschliesslich Winterdienst leistende Personen.

## 25 Beilagen

Die nachfolgend aufgeführten Beilagen sind einzelne, separate Dokumente und bilden integrierenden Bestandteil dieses Konzepts. Die Abteilung Bau und Sicherheit, vertreten durch den Leiter des gemeindlichen Werkhofs, ist befugt, diese Dokumente laufend anzupassen. Anpassungen müssen vom Gemeinderat Oberägeri nicht genehmigt werden.

Beilage 1 – Merkblatt Winterdienst

Beilage 2 – Pflichtenheft

Beilage 3 – Leistungsvereinbarung

Beilage 4 – Schnee von Privatgrund/Korporationsstrassen

Beilage 5 – Routenpläne

Beilage 6 – Liste Schneeräumer / Schneeabfuhr

Beilage 7 – Schneekippstellen

Beilage 8 – Pikettplan und Weckdienst

Beilage 9 – Pläne der Schneepfähle

Beilage 10 – Notfallpikett im Falle einer Pandemie

Beilage 11 – Rückschnitt Sträucher und Bäume

Version 3.0

Oberägeri, 27.09.2022

ABTEILUNG BAU UND SICHERHEIT

Roland Henggeler, Leiter Werkhof

Erstellt / Version 1.0	Geändert / Version 2.0	Geändert / Version 3.0	Geändert / Version 4.0	Geändert / Version 5.0
03.10.2005 GRB 2005.269	19.07.2021 GRB 2021.158	27.09.2022 SiUm 27.09.2022		









EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI



## Merkblatt – WINTERDIENST

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Winterdienstequipe ist bereit, die Salz- und Splittlager sind gefüllt und die Gerätschaften gewartet. Der Winter kann in Oberägeri Einzug halten.

### **Schwarzräumung**

Bedeutet, dass die Fahrbahn nahezu vollständig von Schnee und Eis befreit wird. Die Schwarzräumung mit dem Pflug bei gleichzeitigem Salzeinsatz bietet den Verkehrsteilnehmern eine hohe Sicherheit. Sie ist allerdings sehr arbeitsintensiv, aber auch sehr effizient. In Oberägeri ist diese Art von Schneeräumung die am häufigsten praktizierte. Wenn die Strassen trocken sind und keine weiteren Niederschläge fallen, braucht es keine weiteren Einsätze des Werkhof-Teams.

### **Weissräumung**

Bedeutet eine verringerte Winterdienstleistung auf speziell bezeichneten Streckenabschnitten mit dem Signal «Weissräumung». Bei uns heisst dies, dass gewisse Strassen nur gepflegt und wo nötig mit Splitt bestreut werden. Salz soll dort nicht zum Einsatz kommen, wird in Notfällen trotzdem eingesetzt, um die Sicherheit zu erhöhen. In Oberägeri gilt die Weissräumung für folgende Strassenabschnitte: Rossboden – Steinthos – Wyssenbach, Rossboden – Rothenthurm, Birchliweg, Erlibergstrasse, Gyreggstrasse im Abschnitt Bushaltestelle Giregg bei der Ratenstrasse bis anfangs Kreuzstrasse und für die Schneitstrasse im Abschnitt Schneit – Hinter-schneit bis zur Gemeindegrenze.

### **Salz oder Splitt?**

#### → Wirtschaftlichkeit

Salzstreuung hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie verringert die Zahl der Unfälle und damit die Unfallkosten.

Die Kosten für die Splittstreuung sind etwa zehnmal höher, weil der Splitt wieder von der Strasse entfernt und speziell entsorgt werden muss. Auch die Kosten für die Reinigung der Kanalisation müssen dazugezählt werden. Schwierig zu schätzen sind die Kosten, die an Gebäuden und Fahrzeugen entstehen.

#### → Umwelt

Die Belastung der Gewässer und des Grundwassers durch Salz ist gering, da es örtlich und zeitlich sehr beschränkt verstreut wird. Es reichert sich auch nicht an im Boden, es wird abgebaut. In den Städten können die Bäume allerdings geschädigt werden, wenn sie zu viel Salz über die Wurzeln aufnehmen. Auch der Splitteinsatz ist nicht unbedenklich. Er wird im Steinbruch gebrochen, abtransportiert, gestreut und später wieder von der Strasse entfernt. Dieser Altsplitt muss wegen der Verunreinigung mit Strassenabfall separat entsorgt werden. Zudem kann der Staub, der beim Einsammeln entsteht, das Strassenpersonal gesundheitlich schädigen.

#### → Sicherheit

Der Winterdienst mit Salz führt zu einem schnellen und sehr starken Rückgang des Unfallrisikos. Die Zahl der Unfälle geht nach der Streuung auf einen Viertel zurück. Besonders die Unfälle mit schweren Personenschäden reduzieren sich. Splitt hingegen wirkt ungenügend oder nur selten über längere Zeit hinweg. Zudem suggeriert er dem Autofahrer eine griffigere Autofahrbahn und verleitet ihn zu höheren Geschwindigkeiten.

**Fazit: Die Salzstreuung ist bezüglich der Wirtschaftlichkeit als auch der Sicherheit der Splittstreuung weit überlegen. Beide Methoden haben negative Auswirkungen auf die Umwelt, die es zu verringern gilt.**

Quelle: Referat von René Dietrich, Strasseninspektor-Stv., St. Gallen, anlässlich der Strassenmeistertagung vom 17. September 2008 in St. Gallen.

### **Bitte beachten Sie:**

Prioritäten setzen. Es ist unser Ziel, das Strassen- und Wegnetz für die Benutzerinnen und Benutzer möglichst immer befahr- und begehbar zu erhalten. Auch der öffentliche Verkehr und der Notfalldienst sind auf gut befahrbare Strassen angewiesen. Unser Einsatz muss jedoch aus Gründen des verfügbaren Personals und der vorhandenen Gerätschaften nach Prioritäten ausgelöst werden, denn Wintereinbruch mit Schnee und Kälte tritt beinahe zeitgleich und überall ein. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir nicht gleichzeitig an allen Orten sein können.

→ Deponieren Sie keinen Schnee Ihrer Vorplätze oder Wege auf dem Trottoir oder auf der Strasse. Entsorgen Sie ihn so, dass unsere Räumungsfahrzeuge und die Strassen- und Wegbenützer nicht behindert werden.

→ Das Strassen- und Weggebiet muss frei bleiben. Insbesondere ist das Lagern von Materialien aller Art oder das Abstellen von Motorfahrzeugen auf Strassen untersagt, wenn dadurch der Verkehr und der Winterdienst gestört oder die Sicherheit der Strassenbenützer gefährdet wird.

→ Das Parkieren auf Fusswegen ist untersagt.

→ Hydranten dürfen nicht mit Schnee zugeeckt werden und müssen für die Feuerwehr erkennbar und frei zugänglich sein.

→ Der Unterhalt und die Schneeräumung bei den Unterflurcontainern erfolgt von Montag bis Freitag. An den Wochenenden wird kein Unterhalt und keine Schneeräumung durchgeführt.

→ Haftung: Die Eigentümer von privaten Strassen und Wegen haften für ihr Werk (Werkeigentümerhaftung, § 58 OR). Sie sind damit verpflichtet, die Verkehrsflächen für den Strassenbenutzer gefahrenfrei zu halten. Privatstrassen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates von 2005 nur noch gepflegt, aber nicht mehr gesalzen. Die Eigentümer sind für die Glättebekämpfung und Schneeabfuhr selber verantwortlich.

Klagen betreffend Ruhestörungen haben keine Chancen, da die Werkeigentümerhaftung keine zeitliche Einschränkung des Winterdienstes definiert und im Vordergrund steht. Die Mitarbeiter des Werkhofs versuchen, die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

### **Hinweise zu Winterdienst auf Privatstrassen**

Eigentümer/Unterhaltungspflichtige von privaten Zufahrtsstrassen, welche den Winterdienst/die Schneeräumung durch die Gemeinde ausführen lassen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Bau und Sicherheit einreichen.

Die Schneeräumung auf Privatstrassen wird dann durch die Einwohnergemeinde Oberägeri organisiert. Die Ausführung erfolgt durch ein beauftragtes Drittunternehmen oder den Werkhof. Die Schneeräumung ist unentgeltlich (ausserordentliche Gemeinderatssitzung vom 11.04.2005).

→ Die Glättebekämpfung (Eis) auf privaten Zufahrtsstrassen ist Sache der privaten Grundeigentümer. Ausnahmsweise und auf Antrag der Eigentümer kann diese Dienstleistung gegen Verrechnung ebenfalls durch die Gemeinde erfolgen. Bedingung hierfür ist, ausreichende Kapazität seitens des Werkhofs und die Rechnungsstellung für die Glättebekämpfung erfolgt an **einen** Auftraggeber der entsprechenden Strasse, dessen Namen im Auftrag der Glättebekämpfung definiert sein muss. (Gemeinderatsentscheid vom 13.07.2016)

→ Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei einem Umzug oder Viehtransport, wird diese Dienstleistung ohne Verrechnung ausgeführt. Sich wiederholende, ausserordentliche Einsätze, werden gemäss Aufwendungen des Werkhofs ebenfalls in Rechnung gestellt.

→ Die Schneeabfuhr von Privatstrassen und Privatplätzen ist ausschliesslich Sache der privaten Grundeigentümer.

→ Folgende Winterdienstarbeiten können nicht der Gemeinde übertragen werden:

Räumung von Vorplätzen, wenn diese nicht als öffentliche Ausweichstellen oder Kehrplätze benützt werden.

Für den gemeindlichen Winterdienst ungenügende Zufahrten (z.B. Flurstrassen mit Minderbreite oder mit zu grossem Gefälle).

Zufahrten zu nicht bewohnten Liegenschaften oder Ferienhäusern.

Durch Räumungsarbeiten entstehende Schneemaden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

→ Die Einwohnergemeinde Oberägeri lehnt jegliche Haftung für Schäden an Privatstrassen und/oder Liegenschaften ab, die aus Winterdienstarbeiten durch die von der Gemeinde beauftragten Drittunternehmen resultieren. Diese Schäden sind durch die privaten Eigentümer dem Drittunternehmer (Schneeräumer) direkt zu melden (*Name/Drittunternehmer kann beim gemeindlichen Werkhof, 041 750 31 02, nachgefragt werden*). Dieser Unternehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für die Deckung von Schäden, die aus seiner Arbeit resultieren.

→ Priorität bei der Schneeräumung haben immer öffentliche Strassen und Plätze vor privaten Zufahrtsstrassen.



## **Pflichtenheft für Schneeräumer Winterdienst der Einwohnergemeinde Oberägeri**

### **1 Begriff**

Unter «Winterdienst» versteht man alle organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherstellung der Verkehrstauglichkeit der öffentlichen Verkehrsflächen bei winterlichen Verhältnissen (pflügen, abführen, Bekämpfung der Winterglätte und Schneeräumung).

### **2 Zweck**

Der Winterdienst bekämpft die winterlichen Verkehrsgefahren. Dies geschieht zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Strassen und Wege, unter Berücksichtigung der Anliegen des Umweltschutzes (Diese Zweckbestimmung bezieht sich auch auf Privatstrassen, bei welchen der Winterdienst durch die Einwohnergemeinde ausgeführt wird).

### **3 Grundlagen**

- Obligationenrecht
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr und über den Umwelt- und Gewässerschutz
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- Kantonale Rechtsgrundlagen
- Normen des Verbands der Schweizerischen Strassenfachleute
- Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2005 über das Konzept Winterdienst ab 2005

### **4 Organisation**

- 4.1 Der Leiter des gemeindlichen Werkhofs (nachfolgend «Werkhof» genannt) organisiert einen Pikett-Dienst und erstellt eine Pikett-Einsatzliste. Die Pikett-Telefonnummer wird an die Schneeräumer, an das kantonale Tiefbauamt, an die Zuger Polizei und an diverse Ämter und weitere Beteiligte des Winterdienstes verteilt.
- 4.2 Der jeweilige Pikett-Verantwortliche des Werkhofs ist ausserhalb der normalen Arbeitszeit Einsatzleiter und die Ansprechperson für Dritte. Er bietet weiteres Personal auf und organisiert alles Nötige vor Arbeitszeitbeginn. Er entscheidet über die Glatteisbekämpfung, unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der Wettervorhersage.
- 4.3 Die privaten Unternehmer (Landwirte und Drittunternehmer) handeln eigenverantwortlich, respektive sie werden nicht vom Pikettendienst des Werkhofs aufgeboden.
- 4.4 Die Weisungen der Werkhofmitarbeiter sind zu befolgen.
- 4.5 Unfallverhütung  
Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Einwohnergemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Suva Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei **Tag und Nacht** die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

## 5 Schneeräumung

- 5.1 Auszurücken ist bei einer Schneehöhe von 5 bis 8 cm.
- 5.2 Das Pflügen von Strassen erfolgt gemäss Prioritätenplan der Einwohnergemeinde Oberägeri (Routenplan). Strassen mit der Dringlichkeitsstufe 1 sind bei Schneefall über Nacht bis morgens um 06.30 Uhr zu räumen, ansonsten in den ersten drei Stunden seit Beginn des Niederschlags. Strassen mit der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 sind anschliessend in derselben Reihenfolge zu räumen.
- 5.3 Der Grundsatz für die Schneeräumung auf Strassen lautet:  
Es ist ausschliesslich die Strasse vom Schnee zu befreien. In dicht besiedelten Gebieten erfolgt die Räumung in der Regel von der Mitte der Strasse auf die rechte Strassenseite. Bei einseitiger Bebauung ist der Schnee auf die unüberbaute Strassenseite zu räumen.
- 5.4 Private Einfahrten freizulegen ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Einwohnergemeinde. Wie bei allen Aufträgen ist auch hier mit gesundem Menschenverstand zu handeln.
- 5.5 Schneeabfahren auf Gemeindeareal  
Schnee soll ausschliesslich abgeführt werden, wenn infolge grosser Schneefälle die Sicherheit der Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist und bei weiteren Schneefällen keine Möglichkeit mehr besteht den Schnee zu deponieren.

## 6 Glättebekämpfung

- 6.1 Die Glättebekämpfung erfolgt gemäss Routenplan der Einwohnergemeinde und Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2005. Steile Einmündungen von Privatstrassen in öffentliche Strassen werden auf eine Distanz von 10–20 Metern gesalzen.
- 6.2 Es gilt der Grundsatz: *«So viel wie nötig und so wenig wie möglich.»*

Dosierungsvorgaben:

<b>Temperaturen</b>	<b>0° C bis -10° C</b>	<b>-10° C und tiefer</b>
- bei Glatteis	5 bis 10 Gramm	10 bis 20 Gramm
- bei Beginn und während Schneefall	5 bis 15 Gramm	10 bis 15 Gramm
- präventiv	5 bis 7 Gramm	5 bis 15 Gramm

## 7 Administrative Belange

- 7.1 Jeder Winterdiensteinsatz ist zu rapportieren.
- 7.2 Alle Spezialeinsätze sind detailliert aufzuführen, d.h., dass beispielsweise bei den Schneeabfuhrarbeiten aufzuzeigen ist, bei welcher Strasse angefangen wurde, wie der weitere Verlauf aussah und bis wohin gearbeitet worden ist. Der Geräteeinsatz und die Arbeitszeit sind festzuhalten.
- 7.3 Bei Glatteitsbekämpfungsarbeiten, die nach Aufwand verrechnet werden können, ist zusätzlich ein separater Rapport auszufüllen.
- 7.4 Unfall- und Schadenmeldungen müssen umgehend erfolgen (Meldepflicht) und sind ebenfalls zu rapportieren, damit die Beweispflicht sichergestellt ist und die Schneeräumer nicht für Schäden belangt werden können, die nicht durch den gemeindlichen Winterdienst verursacht wurden.

## **8 Unterhalt der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte**

- 8.1 Partikelfilterpflicht für Geräte, Maschinen und Motoren im stationären Einsatz: Seit Ende des Jahres 2016 unterstehen für die öffentlichen Dienstleistungen des Kantons und der Gemeinden Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Strassenunterhalt (Schneeräumung) der Partikelfilterpflicht (§ 39 ABS.1 Bst. B EG USG). Die Einwohnergemeinde Oberägeri erwartet, dass die Vorschriften eingehalten werden. Ein Regress auf die Einwohnergemeinde Oberägeri wird wegbedungen.
- 8.2 Nach jedem Einsatz sind die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abzutauen und entsprechend den Betriebsvorschriften zu unterhalten.
- 8.3 Alle Treibstoffbehälter sind nach jedem Einsatz gemäss Tagesparkdienst nachzufüllen.
- 8.4 Nach Ende des Winters sind alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu reinigen, zu reparieren und allenfalls aufzurüsten und für den kommenden Winter bereitzuhalten.

Oberägeri, 17.12.2009, rev. am 09.09.2019, rev. am 09.11.2022



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Einwohnergemeinde Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri  
vertreten durch die Abteilung Bau und Sicherheit (Werkhof Oberägeri)**

(nachfolgend «Auftraggeberin» genannt)

und

**Vorname Name, Firma, Adresse, PLZ Ort**

(nachfolgend «Auftragnehmer» genannt)

betreffend

## Schneeräumung

## **1 Auftrag und Prioritäten**

- 1.1 Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Schneeräumungen im Auftrag der Einwohnergemeinde Oberägeri aus. Der Auftragnehmer schuldet hierbei ein sorgfältiges Tätigwerden. Details sind im «Pflichtenheft für Schneeräumer» festgehalten.
- 1.2 Der Auftragnehmer befolgt die Weisungen der Auftraggeberin, welche ergänzend im «Merkblatt – WINTERDIENST» festgehalten sind.
- 1.3 Der Räumungssperimeter ist im Routenplan festgehalten. Die unterschiedlichen Farbmarkierungen zeigen die Prioritätenfolge auf.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die Typenbezeichnung(en) der Räummaschine(n) jeweils im Herbst vor dem Instruktionsgespräch bekannt zu geben. Die schriftliche Einladung zum Instruktionsgespräch wird dem Auftragnehmer zwei Wochen vor dem Gespräch von der Auftraggeberin zugestellt. Jeder Wechsel oder die Neuanschaffung von Räummaschinen ist der Auftraggeberin schriftlich und frühzeitig zu melden.

## **2 Integrierende Bestandteile**

- 2.1 Integrierende und für beide Parteien verbindliche Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung sind:
  - Pflichtenheft für Schneeräumer
  - Merkblatt – WINTERDIENST
  - Routenplan

## **3 Entschädigung**

- 3.1 Die Grundentschädigung erfolgt gestützt auf die jeweils aktuellen ART-Ansätze (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART).
- 3.2 Die Entschädigung für die Bereitstellungs- und Installationspauschale erfolgt gestützt auf das Entschädigungsreglement.
- 3.3 Die Entschädigung der Bereitschaftspauschale (Pikettdienst) erfolgt gestützt auf das Entschädigungsreglement.
- 3.4 Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin erfolgt monatlich.

## **4 Haftung / Versicherung / Gewährleistung**

- 4.1 Bei Unfall und Verhinderung ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, einen fachmännischen Ersatzunternehmer zu organisieren, der den Auftrag stellvertretend für den Auftragnehmer erfüllt. Die Auftraggeberin ist schriftlich zu informieren.
- 4.2 Muss der Auftrag – gemäss den Ausführungen unter Ziffer 4.1 – an einen Dritten weitergegeben werden, haftet der Auftragnehmer bezüglich Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.
- 4.3 Die Auftraggeberin lehnt jegliche Haftung für durch den Auftragnehmer verursachte Schäden ab.
- 4.4 Der Auftragnehmer haftet für jegliche selbstverursachten Schäden. Es ist Sache des Auftragnehmers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.
- 4.5 AHV/ALV-Beiträge sind durch den Auftragnehmer als Selbständigerwerbender abzurechnen.

## **5 Vertragsdauer und Kündigung**

- 5.1 Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie gilt stillschweigend als erneuert, sofern sie nicht von einer Partei bis 31.07. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- 5.2 Der Auftrag erlischt mit dem Tod, durch eintretende Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs des Auftragnehmers.

Oberägeri, **TT. Monat Jahr**

### **Die Auftraggeberin**

EINWOHNERGEMEINDE OBERÄGERI

Abteilung Bau und Sicherheit

Bereichsleiter Tiefbau

Leiter Werkhof

---

Carlo Gwerder

---

Roland Henggeler

### **Der Auftragnehmer**

---

**Vorname Name**

**Firma**

Diese Leistungsvereinbarung, einschliesslich den hierin unter Ziffer 2 aufgeführten integrierenden Bestandteilen, stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den beiden Parteien dar und ersetzt alle diesbezüglichen mündlichen und schriftlichen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkünfte.

Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar geht zuhanden der Vertragsparteien.

**Geht an:**

- Vertragswesen Abteilung Bau und Sicherheit (per E-Mail)

# Routenpläne

## Winterdienststrouten und Dringlichkeitsstufen

[Anleitung \(PDF\) für dieses Modul hier öffnen](#)

Datenherr: Gemeinde Oberägeri

Datenlieferant: Gemeinde Oberägeri

Nachführungsrhythmus: bei Bedarf

Nachführungsstand: 13.09.2021

 Dringlichkeitsstufe 1

 Dringlichkeitsstufe 2

 Dringlichkeitsstufe 3

 nicht definiert

